



Gemeindeamt Gaschurn

A-6793 Gaschurn – Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

An alle Abgabepflichtigen

Datum: Juni 2022
Auskunft: Mag Edgar Palm
edgar.palm@gaschurn.at

Zweitwohnsitzabgabe 2022

Sehr geehrte/r Ferienwohnungsbesitzer/in!

Die Gemeinde Gaschurn hat mit der Verordnung vom 19. Dezember 1997 die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe beschlossen. Abgabepflichtig ist die Nutzung von Ferienwohnungen. Als solche Wohnräume oder Wohnungen sind anzusehen, wenn sie nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen. Ausgenommen sind Wohnungen bzw. Wohnräume die gewerblich (mehr als zehn Betten, Gewerbeschein) oder für die Privatzimmervermietung (z. B Verabreichung von Frühstück, Reinigung, kurzfristige Vermietung, ständige wechselnde Gäste,...) genutzt werden. In diesen Fällen ist die Gästetaxe und der Tourismusbeitrag zu entrichten.

Gemäß § 3 Abs 3 der Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe erhöhen sich die Beträge zu Beginn eines jeden Jahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweit vorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat.

Die Gemeinde Gaschurn ist auf Grund der zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse A eingereiht (§ 9 Abs 2 Tourismusgesetz). Für das Jahr 2022 belaufen sich die Beiträge gemäß § 4 Abs 2 lit a des Zweitwohnsitzabgabegesetzes LGBl Nr. 87/1997 idgF bis einschließlich 110 Quadratmeter auf **EUR 17,97** je Quadratmeter. Darüber hinausgehende Geschossflächen sind bei der Bemessung der Abgabe nicht mehr zu berücksichtigen (maximal EUR 1.975,63). Für Wohnwagen beträgt der Abgabensatz je Halbjahr **EUR 123,93** (laut Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr 43/2021).

Beiliegend übermitteln wir Ihnen als bei uns registrierte/n Eigentümer/in bzw. Inhaber/in einer Ferienwohnung ein Berechnungsblatt als Hilfestellung mit der von uns aufgrund Ihrer Angaben berechneten Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 2022. Sie werden gebeten, das Beiblatt gegebenenfalls zu berichtigen oder zu vervollständigen und unterschrieben an die Gemeinde zurückzusenden. Die bemessene Abgabe entrichten Sie bitte spesenfrei bis spätestens

15. Juni 2022

mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeinde Gaschurn.

Erläuterungen zur Abgabenerklärung:

Haben Sie die Ferienwohnung für länger als ein Jahr vermietet, verpachtet oder sonst einem Dritten zur Nutzung als Ferienwohnung überlassen, ersuchen wir Sie, diese Unterlagen an den Nutzungsberechtigten zur Erledigung weiterzugeben und der Gemeinde Gaschurn Name und Adresse desselben bekannt zu geben. Wir weisen darauf hin, dass der Eigentümer der Ferienwohnung persönlich für die vollständige Entrichtung Abgabenschuld haftet.

Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, so hat der Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Wird die Ferienwohnung in einer für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Art verändert, so ändert sich die Abgabenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Veränderung erfolgt ist.

Geschossfläche ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume einschließlich der Außen- und Innenwände, die der Nutzung der Ferienwohnung dienen. Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschossfläche, wobei diese Flächen auf die einzelnen Wohnungen nach ihrer Größe aufzuteilen sind.

Für das Fehlen einer Zentralheizung sind 10 vH, einer Stromversorgung 20 vH, einer Wasserentnahmestelle im Gebäude 20 vH und bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit 40 vH in Abzug zu bringen. Insgesamt dürfen die Abzüge jedoch 70 vH nicht übersteigen.

Die Eigentümer haben auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Planunterlagen zur Berechnung der Geschossfläche vorzulegen.

Die Beweislast für das Vorliegen/Nichtvorliegen einer Ferienwohnung liegt beim Abgabepflichtigen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen, LGBl Nr 56/2009 idGF, begeht eine Abgabenhinterziehung, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten Abgabepflichtiger vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Offenlegungs-, Anzeige oder Wahrheitspflicht verletzt. Eine Abgabenverkürzung ist ua bewirkt, wenn Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, den Abgabevorschriften zuwider nicht oder nur teilweise entrichtet (abgeführt) wurden.

Es wird daher im eigenen Interesse um verlässliche Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe gebeten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Daniel Sandrell